



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 59/2020 vom 10.03.2020

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste**

Bearbeiter/in: Herr Weitze

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	24.03.2020	Zur Empfehlung		☒
Rat	26.03.2020	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen (Anlage zur Vorlage 59/2020 vom 10.03.2020) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schöningen wurde zuletzt im Jahre 2018 beschlossen (Beschluss vom 15.03.2018; TOP 9; Vorlage 30/2018).

Eine Neufassung wird aufgrund der aktuellen ordnungsrechtlichen und örtlichen Gegebenheiten notwendig.

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsausschuss vom 26.11.2019, wird die Obdachlosenunterkunft am Standort Alversdorfer Weg 3b aufgegeben.

Die Stadt Schöningen stellt nun zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen angemietete Wohnungen zur Verfügung. Diese Wohnungen werden aufgrund der zu beschließenden Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen –Vorlagen Nr. 58/2020- als öffentliche Einrichtungen geführt.

Für die Erhebung von Gebühren ist nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz der Erlass einer Gebührensatzung erforderlich.

Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus dem tatsächlichen Mietzins und den tatsächlichen Nebenkosten. Diese wird anteilig auf die jeweiligen Bewohner pro Quadratmeter angerechnet.

Zudem enthält die Satzung nunmehr Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften. Dadurch entsteht Rechtssicherheit bei der Einforderung von ausstehenden Unterkunftskosten, die nicht von der Erstattungspauschale des Landkreises Helmstedt abgedeckt sind –siehe Vorlagen Nr. 57/2020-.

So wurden in die Neufassung der Satzung folgende Änderungen aufgenommen:

- Regelungen zur Gebührenerhebung für Flüchtlingsunterkünfte,
- ergänzende Regelungen zur Gebührenerhebung,
- ergänzende Regelungen zur Gebührenberechnung und –höhe,
- Regelungen zur Bekanntmachung der Gebührenschild.

Redaktionelle Änderungen wurden ebenfalls vorgenommen.

So wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen zu beschließen.

Anlagenverzeichnis

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Schöningen (Neufassung)

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

Sichtvermerk Bürgermeister:

MS 18/3/2020

1103

18/03

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen vom 27.03.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie i.V.m. der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen vom 27.03.2020 hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Schöningen unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlingen (nachfolgend Nutzer genannt) von der Stadt Schöningen angemieteten sowie nach den Vorschriften des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Vorschriften bestimmten Objekte.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Personen, die in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen werden, sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung und –höhe

- (1) Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus dem tatsächlichen Mietzins und den tatsächlichen Nebenkosten des zum Zwecke der Unterbringung von der Stadt Schöningen angemieteten Wohnraums. Diese Kosten werden auf die in der Einrichtung untergebrachten Nutzer anteilig umgelegt.
- (2) Fällt die Einweisung der Nutzerin / des Nutzers nicht auf den Monatsanfang bzw. wird die Unterkunft nur für einen Teil des Kalendermonats in Anspruch genommen, so wird die Nutzungsgebühr anteilig – für jeden auch nur anteilig in Anspruch genommenen Kalendertag $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr nach Abs. 1 fällig.
- (3) Bei Aufhebung der Einweisung bzw. Auszug vor Ablauf eines Kalendermonats ist die ggf. entrichtete Nutzungsgebühr anteilig zu erstatten.
- (4) Die Stadt Schöningen behält sich vor, die Nutzungsgebühr aufgrund der gesetzlichen Veränderungen oder neu entstehenden bzw. gestiegenen Kosten jederzeit anzupassen.

- (5) Sollten die Nutzer der Unterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet mit der Aufhebung der Einweisung bzw. mit Auszug.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 5. Werktag nach Einweisung bzw. Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. Werktag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Monat im Voraus an die Stadtkasse Schöningen zu entrichten.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebühreinzahlung.

§ 5

Bekanntmachung

Die Höhe der Nutzungsgebühr ist der Schuldnerin / dem Schuldner durch die schriftliche Einweisungsverfügung rechtzeitig bekanntzumachen. Durch die vereinfachte Zustellung wird der Bekanntmachung genügt.

§ 6

Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 gemeinsam mit der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen vom 20.03.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den 27.03.2020
Stadt Schöningen


Schneider
Bürgermeister